



FAIRTRADE
DEUTSCHLAND

Statement Rückverfolgbarkeit und Mengenausgleich

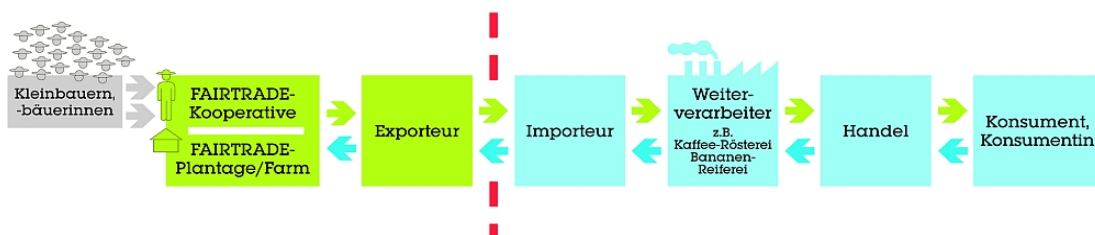
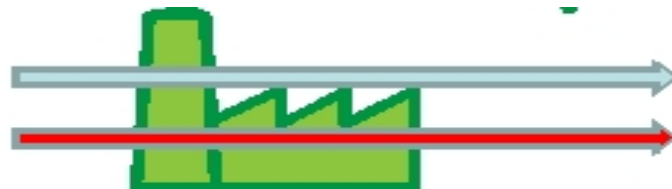
Stand: Januar 2015



Fairtrade-Standards zu Rückverfolgbarkeit und Mengenausgleich

Die Herausforderung ...

Ziel der Fairtrade-Siegelinitiativen und Fairtrade International (FI) ist es, für die Konsumentinnen und Konsumenten sicherzustellen, dass die Produkte, die das Fairtrade-Siegel tragen, mit Fairtrade-Inhaltsstoffen aus Fairtrade-zertifizierten Betrieben hergestellt sind. Diese direkte Verbindung zwischen Konsumenten und Fairtrade-Bauern und -Arbeitern trägt dazu bei, dass die Konsumenten Vertrauen in Fairtrade entwickeln und sich damit die Absatzchancen von Fairtrade-Produkten für die Produzenten erhöhen. Hierzu hat FI die physische Rückverfolgbarkeit als Voraussetzung für Fairtrade-zertifizierte Produzenten, Händler und Lizenznehmer im „Trade Standard (TS)“ im Februar 2009 eingeführt. Zuvor war die Rückverfolgbarkeit ohne ausdrückliche Erwähnung als übliche Praxis in den Fairtrade-Standards enthalten, und FLO-Cert überprüfte alle Belege, um die Menge an Fairtrade-Produkten, die innerhalb einer Lieferkette gehandelt werden, nachvollziehen zu können. Physische Rückverfolgbarkeit bedeutet, dass die Herkunft der Fairtrade-Produkte jederzeit bis zur Produzentenorganisation möglich ist. Dafür ist es notwendig, diese von nicht-Fairtrade-Produkten separat zu kennzeichnen, zu lagern und zu verarbeiten.



Bei der Einführung des TS wurde allerdings deutlich, dass die physische Rückverfolgbarkeit nicht für alle Produkte möglich sein würde, ohne dass manchen Produzentenorganisationen dadurch Nachteile bis hin zum Marktausschluss entstehen könnten. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn v.a. kleinere Produzentenorganisationen nicht genug Ware für eine Fabrikationscharge liefern können, und zwangsläufig eine Mischung mit Ware anderer Fairtrade-Erzeuger erfolgt; oder wenn Firmen, die ihre Produkte weiterverarbeiten, Fairtrade-Produkte aus technischen Gründen nicht separieren können. Wenn auch für diese Fälle physische Rückverfolgbarkeit verlangt würde, wäre es möglich, dass die Bauern und Arbeiter ihre Produkte nicht mehr unter Fairtrade-Bedingungen verkaufen könnten.

Deshalb hat FI die Vorgabe, für diese Produkte eine physische Rückverfolgbarkeit einzuhalten, zunächst für einen befristeten Zeitraum ausgesetzt, bis die Voraussetzungen für eine physische Rückverfolgbarkeit gegeben sind. Letzteres hängt vor allem von den unter Fairtrade verkauften Mengen ab, und begründet u.a. warum es im Interesse der Produzenten ist, mehr Mengen unter Fairtrade verkaufen zu können.

Generell geht es dabei nur um Kakao, Fruchtsäfte, Zucker und Tee – hier ist derzeit im Gegensatz zu allen anderen Fairtrade-Produkten eine physische Rückverfolgbarkeit nicht vorgeschrieben, sondern nur empfohlen soweit möglich. In Ausnahmefällen, wenn es beispielsweise zu Produktionsengpässen kommt, kann diese Regel auch für andere Produktzutaten genehmigt werden.

Der Standard auf einen Blick:

Aktuelle Fassung veröffentlicht am: 28. November 2012

Worum es geht:

Aktualisierte Standards zur Rückverfolgbarkeit (traceability) und Mengenausgleich (mass balance) für den Allgemeinen Fairtrade-Handelsstandard

Für wen gilt der Standard?

Produzenten, Händler und Lizenznehmer

Welche Produkte umfasst er?

Alle Produkte, besonders Fruchtsäfte, Tee, Zucker und Kakao

Erhältlich unter

www.fairtrade.net/standards.html

Es ist das langfristige Ziel von Fairtrade, die physische Rückverfolgbarkeit für alle Produkte zu gewährleisten.

Für die meisten Fairtrade-Produkte ist die physische Rückverfolgbarkeit bereits gegeben, Fairtrade arbeitet daran die Voraussetzungen zu schaffen, damit dies auch für Kakao, Rohrzucker, Saft und Tee möglich wird. Dafür ist v.a. eine Steigerung der Absatzmenge notwendig. Je eher eine „kritische Masse“ an Fairtrade-Volumen erreicht wird, desto eher ist auch Rückverfolgbarkeit möglich.

Fairtrade arbeitet mit Ausnahmeregelungen von der physischen Rückverfolgbarkeit, um Schaden von Produzentenorganisationen abzuwenden. Ohne Ausnahmeregelungen würde die Verpflichtung zu physischer Rückverfolgbarkeit für manche Produzentenorganisationen zum Marktausschluss führen. Dies beträfe v.a. kleinere Produzentenorganisationen.

Mit der dokumentarischen und fiskalischen Rückverfolgbarkeit geht Fairtrade weiter als Industriestandards. In der Nahrungsmittelindustrie ist Mengenausgleich ein normaler Vorgang, üblicherweise wird nicht zwischen Single Site Mass Balance (Mengenausgleich am Einzelstandort) und Group Mass Balance (Mengenausgleich an mehreren Standorten) unterschieden. Fairtrade tut dies und bereitet so wo immer möglich den Weg für eine schrittweise Umstellung auf physische Rückverfolgbarkeit vor.

Fairtrade funktioniert unterschiedlich als Bio-Produktion. Bei Produkten des ökologischen Landbaus geht es vor allem um die unterschiedliche physische Qualität des Produktes versus Produkten aus konventionellem Anbau. Da Bio-Standards „nur“ Produktionsstandards sind, aber keine Vorschriften hinsichtlich wirtschaftlicher und sozialer Kriterien machen, ist hier die physische Rückverfolgbarkeit einerseits wichtiger als bei Fairtrade, andererseits aber auch einfacher zu gewährleisten, da im Bio-Bereich bereits wesentlich größere Mengen umgesetzt werden. Dennoch gibt es auch im Bio-Bereich auch Mengenausgleich, etwa bei Kakao; d.h. welche Bio-Kakaobohne z.B. in einer Bio-Schokolade von welchem Bio-Erzeuger stammen, ist nicht immer rückverfolgbar.

Verglichen mit Bio-Standards sind Fairtrade-Standards aber wesentlich breiter, da sie die vor allem wirtschaftliche und soziale Kriterien enthalten – denn bei Fairtrade geht es um die Verbesserung der Lebensverhältnisse, nicht nur um die Anbauweise und Weiterverarbeitung. **Aus Produzentensicht ist deshalb nicht die physische Identität eines Produktes entscheidend, sondern dass sie dank Fairtrade einen Marktzugang haben, stabilere und höhere Preise erzielen können, und dadurch eine Verbesserung der Lebensverhältnisse überhaupt erst erreicht werden kann.** Dank Mengenausgleich ist das auch dann möglich, wenn eine physische Rückverfolgbarkeit wegen z.B. geringer Verkaufsmengen (noch) nicht möglich ist. **Mengenausgleich ist also für Fairtrade-Produzenten ein entwicklungspolitisches Instrument der Armutsbekämpfung, und insbesondere wichtig für kleine Produzentenorganisationen.**

Fairtrade stellt sich der Realität der Produzenten

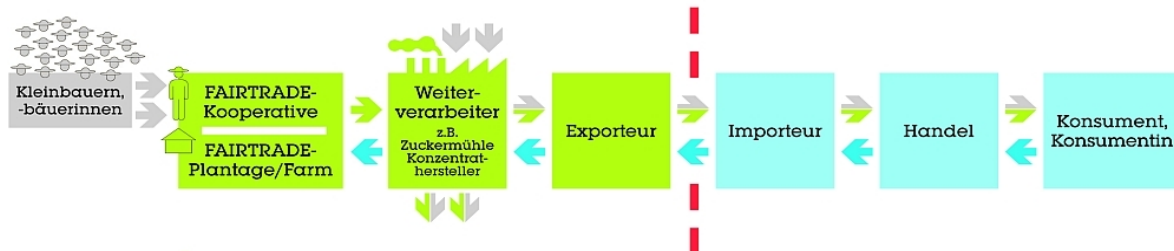
Nach umfangreichen Untersuchungen und Beratungen mit Produzenten und Händlern wurde deutlich, dass die sofortige Durchsetzung von physischer Rückverfolgbarkeit zur Folge gehabt hätte, dass nicht mehr alle Zucker-, Saft-, Tee- und Kakaobauern die Möglichkeit hätten, unter Fairtrade-Bedingungen zu verkaufen. In einigen Produktkategorien würde sogar die Mehrheit der Fairtrade-Bauern ausgeschlossen. In anderen Fällen würde sich durch physische Rückverfolgbarkeit die Umweltbilanz verschlechtern.

Die folgenden Beispiele erläutern dies:

Beispiel 1: Zuckerrohrproduzenten auf Mauritius

Früher gab es 21 Zuckermühlen auf Mauritius, heute allerdings nur noch vier, die wegen der schnellen Verderblichkeit sämtliches Zuckerrohr innerhalb von 48 Stunden nach dem Schnitt verarbeiten müssen. Alle Zuckerrohrproduzenten – darunter auch die über die gesamte Insel verstreut lebenden ca. 7000 Mitglieder der Fairtrade-Produzentenorganisation - sind verpflichtet, ihr Zuckerrohr zur jeweils nächstgelegenen Zuckermühle zu liefern. Dort kommt es zwangsläufig zur Vermischung von konventionellem mit Fairtrade-Zuckerrohr, eine physische Separierung des aus dem Gemisch hergestellten und chemisch gleichen Zuckers in konventionellen und Fairtrade-Zuckers ist nicht mehr möglich. Der Fairtrade-lizenzierte Exporteur bezahlt den Produzentenorganisationen jedoch genau die Menge an Zucker, die dem von diesen an die Zuckermühlen gelieferten Zuckerrohr entspricht – so bekommen die Fairtrade-Zuckerbauern ihre Fairtrade-Prämie. Würde man diesen *Mengenausgleich* ausschließen, wäre eine Fairtrade-Zuckerproduktion auf Mauritius nicht mehr möglich. Lediglich durch eine ausschließlich Fairtrade-Zuckerrohr verarbeitende Zuckermühle könnte

dann noch Fairtrade-Zucker produziert werden. Hierfür sind die Nachfragemengen an Fairtrade-Zuckerrohr aber noch viel zu gering. Erst wenn diese ausreichen, eine gesamte Mühle auszulasten, wäre dies denkbar. Das dies für die Produkte Zucker und Kakao auch mittelfristig nicht wahrscheinlich ist, bleibt die Ausnahmegenehmigung für diese Produzentenorganisationen und ihre Erstkunden (die Herstellerfirmen und Zuckerhändler die bei diesen Produzentenorganisationen kaufen) bis auf weiteres unbefristet.



Mengenausgleich für mehrere Standorte/Group Mass Balance bedeutet, dass die Menge an Fairtrade-Rohwaren, die ein Gesamtunternehmen einkauft, der Menge an Produkten entsprechen muss, die es als Fairtrade verkauft. Es wird also für ein ganzes Unternehmen die eingekaufte und verkaufte Gesamtmenge für alle Produktionsstätten überprüft, anstatt an jeder einzelnen Produktionsstätte.

Mengenausgleich für Einzelstandorte/Single Site Mass Balance bedeutet, dass die Menge an Fairtrade-Rohwaren, die ein einzelner Standort verarbeitet, genau der Menge an Produkten entsprechen muss, die ihn als Fairtrade-Produkte verlassen. Es wird also die eingekaufte und verkaufte Gesamtmenge für einen Einzelstandort überprüft.

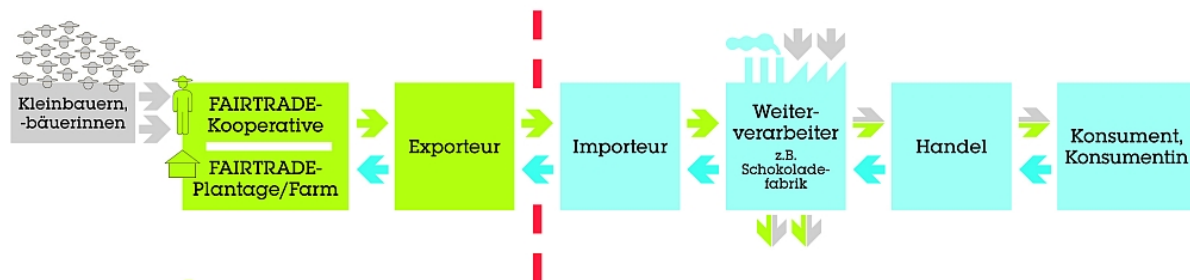
Beispiel 2: Schokoladenherstellung

Bei der Herstellung von Kakao zu Schokolade werden die Kakaobohnen in großen Produktionsanlagen verarbeitet, u.a. gehört dazu das so genannte „conchieren“, also das langsame Zermahlen der Kakaobohnen zur pastösen Kakaomasse, die dann durch Beimischung von u.a. Zucker und Milch zu Schokolade weiterverarbeitet wird. Um diese Produktionsanlagen auszulasten, laufen diese permanent, so dass eine Vermischung verschiedener Chargen von Kakaobohnen (Fairtrade-/konventionell) unvermeidlich ist. Nur durch einen Produktionstop mit anschließender Reinigung der gesamten Anlage könnte dies vermieden werden, was aber aus technischen und vor allem Kostengründen nicht sinnvoll ist¹. Solange also eine Schokoladen-Produktionsanlage nicht ausschließlich mit Fairtrade-Chargen auslastbar ist, findet auch hier zwangsläufig eine Mischung von Chargen statt.

Zudem verarbeiten große Süßwarenhersteller ihre Rohstoffe oft in mehreren Ländern; zwischen den verschiedenen Standorten kommt es ebenfalls zu Warenströmen und Vermischungen im Gesamtunternehmen, was eine physikalische Rückverfolgbarkeit für einzelne Standorte aktuell noch ausschließt und *Mengenausgleich für mehrere*

¹ Eine Vollauslastung einer Schokoladen-Produktionsanlage wäre nur dann möglich, wenn hinreichend große Mengen von einem großen Erzeuger gekauft würden, um damit die Anlage wenigstens zeitweise ausschließlich mit Fairtrade-Ware beschicken zu können. Das ist z.B. bei einigen GEPA-Schokoladen der Fall. Bedingungen hierfür sind ein Leerlaufen der Anlagen (was die Kosten deutlich erhöht), und große Volumina (was kleinere Produzentenorganisationen ausschließt).

Standorte/Group Mass Balance erfordert. International tätige Unternehmen müssen möglicherweise zunächst komplexe Herstellungs- und Vertriebssysteme umorganisieren, um den *Mengenausgleich für Einzelstandorte/Single Site Mass Balance* nachweisen zu können.



Diese Situation birgt aber auch eine Chance: gerade weil große Süßwarenhersteller oft an mehreren Standorten produzieren, erscheint es mittelfristig realistisch, wenigstens eine Produktionsanlage mit Fairtrade-Produkten auszulasten. Aus diesem Grund ist die Ausnahmeregelung für *Mengenausgleich für mehrere Standorte/Group Mass Balance* für Schokoladenhersteller auf den 31.12.2017 befristet; danach müssen sie auf *Mengenausgleich für Einzelstandorte/Single Site Mass Balance* umstellen. Die Ausnahmegenehmigung erfolgt nicht automatisch sondern nur auf Anfrage; Hersteller können also bereits früher auf *Mengenausgleich für Einzelstandorte/Single Site Mass Balance* oder sogar vollständige Rückverfolgbarkeit umstellen.

Beispiel 3: Verschlechterung der Umweltbilanz

Wenn Fairtrade-Zucker mit Mengenausgleich gehandelt wird, kann er direkt an der nächstgelegenen Produktionsstätte verarbeitet werden, lange Transportwege fallen nicht unbedingt an – trotzdem erhalten die Produzenten ihre Fairtrade-Mindestpreise bzw. Prämien. Wird hingegen physische Rückverfolgbarkeit verlangt, kann dies dazu führen, dass ein Container Fairtrade-Zucker z.B. von Mauritius „um die halbe Welt“ nach Europa transportiert wird, um dann als Zucker in einem Mischprodukt verwendet zu werden. Der Nutzen für Produzentenorganisationen ist der gleiche, aber es würden wesentlich höhere transportbedingte Emissionen entstehen und damit die Umwelt unnötig belastet. Ohne Mengenausgleichsregelungen kann es also zu längeren Transportwegen und damit einer Verschlechterung der Umweltbilanz kommen.

Mengenausgleich für mehrere Standorte/Group Mass Balance für Kakao und Zucker bis 31.12.2017 entlang der Handelskette erlaubt

Wegen solcher absehbarer negativer Folgen für Zucker- und Kakaoproduzenten, technischen und kostenmäßigen Probleme bei der Weiterverarbeitung sowie einer potentiellen Verschlechterung der Umweltbilanz bei einigen Produkten hat das Fairtrade-Standardkomitee am 28. November 2012 entschieden, dass im Rahmen des GTS Rückverfolgbarkeit für Rohrzucker und Kakao Mengenausgleich in Form von *Mengenausgleich für mehrere Standorte/Group Mass Balance* als Ausnahmeregelung entlang der Handelskette zunächst bis 31. Dezember 2017 weiterhin zulässig ist, danach ist vorgesehen, diese auf *Mengenausgleich für Einzelstandorte/Single Site Mass Balance* umstellen.

Mengenausgleich für Einzelstandorte/Single Site Mass Balance für Tee und Fruchtsäfte

Produzenten und Händler von Tee und Fruchtsäften müssen bereits heute einen *Mengenausgleich für Einzelstandorte* nachweisen. Wenn also ein Produzent oder ein Unternehmen eine bestimmte Menge Fairtrade-Inhaltsstoffe an eine Verarbeitungsanlage liefert, darf auch nur die entsprechende Menge verarbeiteter Produkte, die diesen Betrieb verlässt, als Fairtrade verkauft werden. Liefert ein Bauer beispielsweise eine Tonne Fairtrade-Tee zur Verarbeitung an eine Fabrik, so kann die Fabrik nur diese entsprechende Menge verarbeiteten Tees als Fairtrade verkaufen. FLO-Cert überprüft die so gehandelten Mengen und Angaben zu entsprechenden Verkaufserlöse bei jedem Audit.

Vergleichbarkeit mit dem Prinzip der Einspeisung von Ökostrom

Ein Vergleich mit dem Prinzip der Einspeisung von Ökostrom ins allgemeine Stromnetz zeigt Ähnlichkeiten auf. Auch aus der Steckdose des Ökostromkunden kommt nicht reiner Ökostrom, sondern ein Energiemix. Um den Ökostrom komplett getrennt zu halten, wäre ein eigenes getrenntes Verteilernetz erforderlich, was enorme Folgekosten verursachen würde. Aber die Einspeisung von Ökostrom ins allgemeine Stromnetz führt schließlich dazu, dass erneuerbare Energien ausgebaut werden und die Anteile an Ökostrom immer größer werden.

Für alle Produkte, bei denen Mengenausgleich angewandt wird, gilt:

Zertifizierte Produzenten und Händler dieser Produkte müssen detaillierte Dokumente vorweisen (Verträge, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.), die darlegen, woher ein Produkt stammt und wohin es verkauft wurde. FLO-Cert überprüft die Dokumente, um sicherzustellen, dass sich eingekaufte und verkaufte Mengen an Fairtrade-Produkten in der gesamten Lieferkette entsprechen. Dadurch können viele Produzenten weiterhin von Fairtrade profitieren.



Außerdem können sich die Konsumenten von Fairtrade-Produkten sicher sein, dass sie durch ihren Kauf veranlassen, dass den Bauern und Arbeitern bei Fairtrade direkt die entsprechende Fairtrade-Prämie zukommt – unabhängig von der physischen Rückverfolgbarkeit.

Besondere Anerkennung für Produzenten und Unternehmen mit physischer Rückverfolgbarkeit

Produzenten, Händler und Lizenznehmer von Kakao, Zucker, Tee und Fruchtsäften können sich auf Wunsch auf physische Rückverfolgbarkeit hin überprüfen lassen. Wird ein Fairtrade-Kakao-, Zucker-, Tee- oder Fruchtsaftprodukt in allen an der Lieferkette beteiligten Unternehmen separiert, so kann auf dem Endprodukt ein entsprechender Hinweis angebracht werden. Hierdurch werden sowohl Produkte hervorgehoben, die mit Inhaltsstoffen von Fairtrade-Bauern und -Arbeitern hergestellt wurden als auch Produzenten und Hersteller, die

in der Lage sind, Fairtrade-Produkte von der Farm bis zum fertigen Produkt separat zu behandeln.

Klare Botschaft an die Konsumenten

Fairtrade International und seine Mitglieder kommunizieren den Fairtrade-Standard zur Rückverfolgbarkeit aktiv, um sicherzugehen, dass die Öffentlichkeit informiert ist und versteht, was das Fairtrade-Siegel auf einem Produkt bedeutet. Auf der Internetseite von TransFair www.fairtrade-deutschland.de ist das Statement jederzeit nachlesbar und auf der Fairtrade-Code-Seite www.fairtrade-code.de sind die Produkte verlinkt, die mit Mengenausgleich arbeiten. Alle Partner, die nach dieser Regelung handeln, sind verpflichtet, ihre Verpackungstexte dergestalt zu verändern, dass der Mengenausgleich direkt auf der Packung kommuniziert wird.

Fairtrade ist aufgefordert, die Wirkungen dieser Ausnahmeregelung zu dokumentieren und zu bewerten, ob sie so positiv sind, dass eine weitere Anwendung der Mengenausgleichsregelung sinnvoll erscheint; oder ob die Ausnahmeregelung zu Mengenausgleichs anschließend auslaufen soll.

Über Fairtrade International:

Fairtrade International e. V. (FI) ist ein gemeinnütziger Verein verschiedener Interessengemeinschaften mit drei Produzentennetzwerken und 24 Nationalen Fairtrade-Organisationen. Das Produzentennetzwerk vertritt die Interessen der Produzenten innerhalb des Systems, während die Nationalen Fairtrade-Organisationen bei Unternehmen und Konsumenten Lobbyarbeit für Fairtrade betreiben. Die Rolle von FI liegt in der strategischen Zielsetzung von Fairtrade, der Festlegung der Standards, nach denen Fairtrade funktioniert, sowie in der Unterstützung der Produzenten bei ihrer Fairtrade-Zertifizierung und Sicherung von Marktchancen. Das FAIRTRADE-Siegel ist ein gesetzlich geschütztes Warenzeichen von Fairtrade International. Es kennzeichnet Produkte, die international festgelegte Fairtrade-Standards erfüllen.